

SAMMELSURIUM

HOLOCAUST-LEUGNUNG UND MEINUNGSFREIHEIT

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat im Januar eine Menschenrechtsbeschwerde von Richard Williamson gegen Deutschland als unzulässig abgewiesen. Dass der Fall seinerzeit eine gewisse Aufmerksamkeit erhielt, dürfte wohl weniger am eigentlichen Inhalt dieser Entscheidung gelegen haben als daran, dass Williamson als Holocaust-Leugner und (ehemaliges) Mitglied der sogenannten Piusbruderschaft schon zuvor mehrfach Gegenstand medialer Berichterstattung war. Gleichwohl lohnt sich ein genauerer Blick auf den Beschluss.

Im November 2008 hielt sich Williamson in einem Seminar der Piusbruderschaft bei Regensburg auf und gab dort einem schwedischen Fernsehjournalisten ein Interview, in dem er unter anderem erklärte, er glaube nicht, dass es in der NS-Zeit Gaskammern gegeben habe. Das Interview wurde im Januar 2009 im schwedischen Fernsehen ausgestrahlt, was wiederum Williamsons Strafverfolgung in Deutschland auslöste. Letzten Endes wurde der Bischof wegen Volksverhetzung zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt; er musste 1800 Euro zahlen. Die Verwerfung seiner hiergegen gerichteten Beschwerde, welche auf die in Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantierte Freiheit

der Meinungsäußerung gestützt war, fügt sich in eine ganze Reihe von Entscheidungen des Gerichtshofs ein, die allesamt Beschwerden gegen Verurteilungen wegen der Leugnung des Holocaust als unzulässig ansahen. Die Leugnung des Holocaust war und ist also nicht von der Meinungsfreiheit der EMRK gedeckt. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich aber doch eine gewisse Bewegung. Denn während der EGMR, ebenso wie die ihm bis Ende der 90er Jahre vorgeschaltete Kommission, solche Menschenrechtsbeschwerden stets verworfen hat, ging man jeweils unterschiedliche Wege hin zu deren Unzulässigkeit. Und unterschiedliche Begründungen verlangen nach verschiedenen Prüfungsprogrammen, die wiederum in etwas anders gelagerten Fällen zu anderen Ergebnissen führen können.

So erlaubt bereits Art. 10 Abs. 2 der Konvention gesetzliche Einschränkungen der Meinungsfreiheit, sofern diese in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind. Genau diese Notwendigkeit muss der betroffene Staat dann aber im Detail nachweisen. Gegen Ende der 80er Jahre begann man im Rahmen dieser Prüfung Art. 17 EMRK als Auslegungshilfe heranzuziehen. Gemäß dieser Vorschrift erlaubt keines der in der Konvention verankerten Rechte Handlungen, die letzten Endes darauf angelegt sind, die Menschenrechte einzuschränken oder abzuschaffen. In diesem Sinne hielt das Gericht die Einschränkung der Meinungsfreiheit tendenziell dann für notwendig, wenn die untersagte Handlung den der Konvention zugrunde liegenden Werten zuwiderliefe. Etwa zehn Jahre später ging man dann einen Schritt weiter. Die

Leugnung eindeutig erwiesener historischer Tatsachen – wie etwa des Holocaust – sei gemäß Art. 17 der Konvention dem menschenrechtlichen Schutz der Meinungsfreiheit von vornherein vollständig entzogen. Damit kam es auf die Rechtfertigung einer individuellen Einschränkung der Meinungsfreiheit gar nicht mehr an, die Notwendigkeit der Einschränkung in einer demokratischen Gesellschaft musste also nicht mehr extra aufgezeigt werden. Langsam und vorsichtig, aber beständig wurde diese Rechtsprechung weiterentwickelt, was immer wieder zu der Frage führte, welche historischen Tatsachen denn nun in diesem Sinne eindeutig erwiesen sind. Denn auf nationaler Ebene ist die Rechtslage in Europa keinesfalls gleichförmig. In einigen Staaten ist spezifisch die Leugnung des Holocaust verboten, andere untersagen (auch) die Leugnung anderer historischer Verbrechen. Wieder andere

Staaten sehen überhaupt keine solchen Verbote vor. Auch ein Rahmenbeschluss der EU von 2008 führte nicht wie beabsichtigt zu einer europaweiten Harmonisierung solcher Vorschriften.

Vielleicht wegen dieser Schwierigkeiten scheint sich die Entwicklung der Rechtsprechung des EGMR mehr und mehr umzukehren; sie wendet sich verstärkt wieder dem (vollen) Prüfungsprogramm von Art. 10 Abs. 2 EMRK zu. 2015 erklärte der Gerichtshof, die Rechtmäßigkeit dieser Beschränkung

der Meinungsfreiheit ergebe sich weniger daraus, dass der Holocaust historisch eindeutig erwiesen ist, sondern eher daraus, dass seine Leugnung Antisemitismus und antidemokratische Ideologien befördert, also gefährlich ist. Bei der Bewertung dieser Gefahr und bei der Beantwortung der Frage, ob zu ihrer Abwendung eine Beschränkung der Meinungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist, spielten Geschichte und historische Erfahrung des jeweiligen Mitgliedstaats eine wichtige Rolle. Auf diese besondere Rolle verweisen die Richter_innen auch bei ihrer Entscheidung über die Beschwerde Williamsons, um sodann festzustellen, dass die Beschränkung hier eindeutig notwendig war. Die Beschwerde war damit offensichtlich unbegründet und deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Während sich also im Ergebnis nichts ändert, scheint diese Entwicklung doch gerade in Zeiten sog. alternativer Fakten nicht unbedeutend. Statt auf die Frage eindeutiger Erweisbarkeit kommt es eher auf die Gefahren an, die von einer Äußerung ausgehen, und die wiederum hängen eng mit dem historischen Kontext des jeweiligen Mitgliedstaates zusammen. Damit tritt das Prüfungsprogramm von Art. 10 wieder in den Vordergrund während die Bedeutung von Art. 17 wieder darauf reduziert wird, die äußere Grenze des menschenrechtlichen Schutzes zu bestimmen. Und zwar dort, wo es um ein Verhalten geht, das seinerseits Erhalt und Verwirklichung der Menschenrechte selbst gefährdet. [pg]



pixabay Lizenz